

Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Velden

vom 14.11.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Stadt Velden folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Erhebung von Friedhofsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen – Friedhofsgebührensatzung – vom 10.12.2003 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für jeden Einzelgrabplatz 11,67 € pro Jahr für 12 Jahre 140,00 € für einen Kindergrabplatz beträgt die Gebühr 5,00 € pro Jahr
- (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab (2 Grabplätze) beträgt 23,33€ pro Jahr für 12 Jahre 280,00 € pro Jahr
- (3) Tiefgräber (pro Grabplatz) 8,33 € pro Jahr für 12 Jahre 100,00 € pro Jahr
- (4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Jahresbetrag nach Abs. 1 oder Abs. 2.
- (5) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an Urnengräbern entspricht der Gebühr für Einzelgräber oder Familiengräber.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft

Velden, 14.11.2024


Herbert Seitz
1. Bürgermeister



Stadt Velden Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Velden hat in seiner Sitzung am 13.11.2024 eine Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für gemeinde Bestattungseinrichtungen – Friedhofsgebührensatzung – vom 10.12.2003 beschlossen.

Die Grabgebühren belaufen sich nun wie folgt:

§ 3

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für jeden Einzelgrabplatz 11,67 € pro Jahr für 12 Jahre 140,00 € für einen Kindergrabplatz beträgt die Gebühr 5,00 € pro Jahr*
- (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrab (2 Grabplätze) beträgt 23,33€ pro Jahr für 12 Jahre 280,00 € pro Jahr*
- (3) Tiefgräber (pro Grabplatz) 8,33 € pro Jahr für 12 Jahre 100,00 € pro Jahr*
- (4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Jahresbetrag nach Abs. 1 oder Abs. 2.*
- (5) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an Urnengräbern entspricht der Gebühr für Einzelgräber oder Familiengräber.*

Die Satzung ist nicht genehmigungspflichtig. Die Satzung wird im Rathaus der Stadt Velden niedergelegt. Durch öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 15.11.2024 bis einschl. 23.12.2024 wird auf die Niederlegung und die Einsehmöglichkeit hingewiesen.

Velden, 14.11.2024


Herbert Seitz
(1. Bürgermeister)

Angeschlagen: 14.11.2024

Abgenommen:

Satzung

über Erhebung von Friedhofsgebühren für gemeindliche Bestattungseinrichtungen

-Friedhofsgebührensatzung-

vom 10.12.2003

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (Bayer. RS 2024-1-1) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.07.1989 (GVBl. S. 361) erlässt die Stadt Velden folgende

Friedhofsgebührensatzung für gemeindliche Bestattungseinrichtungen

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt Velden aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

(1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.

(2) Die Stadt Velden erhebt

- a) Grabgebühren
- b) Benutzungsgebühren für die Leichenhalle

(3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt Velden. Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Stadt Velden kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

(4) 1. Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt und ehe derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind, stirbt.

2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 **Grabgebühren**

- (1) Die Grabgebühr beträgt für jeden Einzelgrabplatz
für 12 Jahre 9,58 € pro Jahr
115,-- €
für einen Kindergrabplatz beträgt die Gebühr 5,00 € pro Jahr
- (2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem
Familiengrab (2 Grabplätze) beträgt 19,16 € pro Jahr
230,-- €
für 12 Jahre
- (3) Tiefengräber (pro Grabplatz)
für 12 Jahre 6,66 € pro Jahr
80,00 €
- (4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Jahresbetrag nach Abs. 1 oder Abs. 2.
- (5) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an Urnengräbern entspricht der Gebühr für Einzelgräber oder Familiengräber.

§ 4 **Benutzungsgebühr für die Leichenhalle**

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt 90,00 € je Aufbahrung.

§ 5 **Säumniszuschläge**

Werden Gebühren nach den §§ 3, 4 oder 5 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitsdatums entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziff. 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO.

§ 6 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.10.2001 und die Änderungssatzung vom 2.10.2003 außer Kraft.

Velden, 12.12.2003

STADT VELDEN


(Begert)

